

**Vorläufige bayerische Bestimmungen zur Umsetzung des
Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006**

Vorbemerkung

Das Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 21.11. 2006 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet, dass ausreisepflichtigen Ausländern

- **die nach dem IMK-Beschluss ein Bleiberecht erhalten können, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, und**
- **die mit Ausnahme der Ziffer 3.2.1 des Bleiberechtsbeschlusses alle sonstigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen, eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche bis zum 30.09.2007 erteilt wird.**

Der IMK- Beschluss entfaltet keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung.

Für die ausländerbehördliche Praxis ist die Umsetzung des IMK-Beschlusses durch die Umsetzungsbestimmungen, die Teil der Anordnung sind, verbindlich.

Aus Gründen der Praktikabilität und besseren Lesbarkeit wird nachfolgend dem Regelungsteil jeweils der Text des IMK-Beschlusses in kursiver Schrift vorangestellt, auf den Bezug genommen wird.

I.

1. *Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.*
2. *Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.*
3. *Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.*
4. *Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die*

Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

Anmerkung:

Aus der Einleitung folgt, dass die Bleiberechtsregelung **für faktisch wirtschaftlich und sozial integrierte** Ausländer eine **faire Chance** bieten soll.

Die IMK geht davon aus, dass auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vernünftige Ergebnisse gefunden werden, die in einer nicht geringen Anzahl von Fällen auch zu einer Problemlösung führen. Dies geschieht in Kenntnis der Tatsache, dass die weitaus überwiegende Zahl der Begünstigten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Daher wird die Umsetzung auf Länderebene daran gemessen, ob es gelingt, dem Hauptanliegen der IMK, den faktisch integrierten Ausländern eine Beschäftigung zu ermöglichen und damit die Sozialausgaben zu senken, Rechnung zu tragen. Jedoch soll keine Begünstigung von Ausländern stattfinden, die ihre Rückführung in gravierender Weise verhindert oder behindert haben, erheblich straffällig geworden sind oder deren weiterer Aufenthalt Sicherheitsbedenken begegnet.

II.

1. *Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.*

Regelung –

Die wirtschaftliche und soziale Integration der Betroffenen beurteilt sich nach den nachfolgenden Ziffern 3, 4 und 6 und den dazu gegebenen Hinweisen. Sind danach die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilen.

Die Bleiberechtsregelung erfasst ausländische Staatsangehörige jeder Nationalität, somit auch irakische und afghanische Staatsangehörige.

Die Ausländer müssen spätestens im Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Entscheidung im Besitz **einer Duldung** sein.

- Nicht ausreichend ist es, wenn sich Ausländer noch oder ^{Folgeantrag} wieder im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen. Asylbewerber sind jedoch nicht daran gehindert, ihr Asyl(folge)verfahren zum Abschluss zu bringen, um dann ggf. als Duldungsinhaber in den Genuss der Bleiberechtsregelung zu kommen.
- In den Anwendungsbereich der Regelung nicht einbezogen werden Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel z. B. nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes verfügen.

In Fällen des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlischt die bestehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht automatisch. Wie im Einzelfall zu verfahren ist, wenn Betroffene auf ihren Aufenthaltstitel verzichten, bedarf noch der Klärung.

Es besteht keine Veranlassung, anerkannten Flüchtlingen aus bestimmten Staaten (Irak) generell ein Wahlrecht einzuräumen und die Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung zu eröffnen. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Flüchtlingsstatus sie vor einer baldigen Rückführung schützt. Um Probleme, die es beim Zugang zum Arbeitsmarkt wegen der Vorrangprüfung gibt, zu beseitigen, müssen ggf. die einschlägigen Bestimmungen der Beschäftigungsverfahrensverordnung geändert werden, ein zwingender Grund für eine Gleichstellung besteht nicht.

Es sind Einzelfälle denkbar, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG dazu führt, dass ein Ausländer aus dem Anwendungsbereich fällt, obwohl mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht zu rechnen ist. Um grob unbillige Ergebnisse zu vermeiden, sollen Betroffene auf die Möglichkeit eines Verzichts hingewiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis offensichtlich erfüllen.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) sind auf die Mindestaufenthaltsdauer gemäß Ziffer 3.1 anzurechnen.

2. *Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.*
-

- Anmerkung -

Ziffer 2 des IMK-Beschlusses bekräftigt, dass der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die nicht unter die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung bzw. der Duldungsregelung nach Ziffer 9 fallen, konsequent beendet werden muss.

3. *Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,*
- 3.1 - *wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,*
 - *in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und*

- Regelung -

Die Anwendung der 6-Jahres-Frist der Ziffer 3.1 erster Spiegelstrich setzt voraus, dass zwischen dem bzw. den begünstigten Erwachsenen (Ehepaare, geschiedene Ehepartner oder Alleinerziehende) und mindestens einem minderjährigen Kind eine dem Schutz des Art. 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Insoweit finden die zu den §§ 27 ff. AufenthG entwickelten Grundsätze Anwendung.

Bei Ehepaaren ist der Einreisezeitpunkt des ersteinreisenden Ausländers maßgeblich.

Mindestens ein minderjähriges Kind muss den Kindergarten oder die Schule besuchen. Einbezogen sind auch Kinder, die am Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet haben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der fehlende Kindergartenbesuch - insbesondere wegen Unterversorgung des Wohnorts mit Kindergartenplätzen - nicht auf mangelnde Integration der Familie zurückzuführen ist; ggf. ist gemäß Ziffer 7 Abs. 2 vorzugehen.

Sofern Minderjährige die Schule wegen Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr besuchen, sind die Voraussetzungen für ein Bleiberecht auch erfüllt, wenn die Minderjährigen zuvor 6 Jahre lang eine deutschsprachige Schule im Bundesgebiet besucht haben.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist hinsichtlich jedes einzelnen Ausländers zu prüfen, ob er sich seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhält und für ihn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ziffer 3.1 zweiter Spiegelstrich in Betracht kommt.

Eine Unterbrechung im Sinne der Ziffer 3.1 liegt nicht vor, wenn der Ausländer während eines rechtmäßigen Aufenthalts das Land verlassen hat und während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, längstens nach sechs Monaten, wieder eingereist ist.

Von einer Unterbrechung ist auszugehen, wenn der Ausländer unbekanntem Aufenthalts war, es sei denn der Ausländer erbringt den Nachweis, dass er sich während dieses Zeitraums im Inland aufgehalten hat.

Unterbrechungszeiten werden auf die Mindestaufenthaltsdauer grundsätzlich nicht angerechnet.

Eine neue Frist beginnt, wenn ein Ausländer abgeschoben wurde und zum Zwecke der Durchführung eines neuen Asylverfahrens unerlaubt wieder eingereist ist.

3.2

3.2.1 *wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen*
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

- Regelung -

Bei Ausländern, die in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn ein Familienmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Von einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis ist auszugehen, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bereits länger als ein Jahr ungekündigt besteht. Besteht es noch kein Jahr, soll in der Regel eine Auskunft des Arbeitgebers eingeholt werden, inwieweit von einer weiteren Beschäftigung des Ausländers ausgegangen werden kann. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen und in Branchen mit typischerweise saisonabhängigen Arbeitsverträgen (z. B. Baubranche) soll entsprechend Ziffer 7 Abs. 2 vorgegangen werden (Integrationsvereinbarung).

Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts ist darauf abzustellen, ob die Einkünfte aus legaler Erwerbstätigkeit den Bedarf des Ausländers bzw. der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Ausländer decken. Eine anderweitige Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Zuwendungen Dritter, eigenes Vermögen) reicht nicht aus. Der Bezug von öffentlichen Leistungen, die auf Beitragsleistung beruhen, sowie von Kinder- und Erziehungsgeld ist unschädlich.

Ist die Voraussetzung eines dauerhaften, den Lebensunterhalt sichernden Beschäftigungsverhältnisses erfüllt, wird die zusätzlich erforderliche Prognoseentscheidung, ob der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert sein wird, in der Regel positiv ausfallen können. Eine eigenständige Prüfung ist jedoch insbesondere bei Personen erforderlich, die das Ren-

tenalter erreichen, bevor sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten können (vgl. auch Ziffer 3.2.2 fünfter Spiegelstrich).

3.2.2 *Ausnahmen können zugelassen werden:*

- *bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,*
 - *bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
 - *bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,*
 - *bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,*
 - *bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.*
-

- Anmerkung -

die genannten Personengruppen sind identisch mit denen früherer Regelungen, insbes. Afghanistan.

- 3.3 Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt
-

- Regelung -

Soweit nach Ziffer 3.2.2 vierter und fünfter Spiegelstriche 4 und 5 **Ausnahmen von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung** möglich sind, wenn ein privater Dritter finanzielle Leistungen erbringt, wird angeordnet, dass die Aufenthaltsgewährung in der Regel von der Abgabe **einer Verpflichtungserklärung** nach §§ 23 Abs. 1, 68 AufenthG abhängig gemacht wird. In diesen Fällen kann die Aufent-

haltserlaubnis abweichend von Ziffer 7 Abs. 1 auch auf eine kürzere Dauer als zwei Jahre befristet werden.

Im Übrigen sollte eine Verpflichtungserklärung in Zweifelsfällen gefordert werden. Ein Zweifelsfall liegt vor, wenn eine Prognose hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts des Betroffenen oder der gesamten Familie nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 trotz des nachgewiesenen Beschäftigungsverhältnisses noch nicht mit der erforderlichen Gewissheit getroffen werden kann und eine ablehnende Entscheidung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls grob unbillig wäre.

Als Verpflichtungsgeber kommen insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. die amtliche Begründung des Zuwanderungsgesetzes, BT-Drs. 15/420, S. 77 zu § 23) oder leistungsfähige Dritte in Betracht. Die Verpflichtung soll den erstmaligen oder ergänzenden Bezug öffentlicher Leistungen umfassen und sich auf den Zeitraum erstrecken, der vermutlich erforderlich ist, um den Integrationsprozess abzuschließen. Er wird somit in der Regel dem – ggf. abgekürzten – Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis entsprechen.

Nähere Anwendungshinweise zur Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung (anstelle des im Visumsverfahren vorgeschriebenen bundeseinheitlichen Vordrucks) werden im FAQ-Verfahren mitgeteilt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

- Regelung -

Eine während des Laufs der Antragsfrist bestehende, auf das Aufnahmegesetz gestützte Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung nicht entgegen. Erforderlich ist eine positive Prognose über die zukünftige Gewährleistung ausreichenden Wohnraums.

Denkbar ist hier auch eine kürzere Befristung der Aufenthaltserlaubnis.

- 4.2 *Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.*
-

-Regelung -

Die Ausländer haben das zuletzt erhaltene Schulzeugnis (i. d. R. Juli 2006) ihrer Kinder vorzulegen. Zusätzlich kann die Ausländerbehörde verlangen, dass ein Nachweis der Schule über den aktuellen Schulbesuch und die Anzahl der unentschuldigten Fehltage vorgelegt wird.

Eine Schulabschlussprognose der jeweiligen Schule ist vom Ausländer vorzulegen, wenn

- der Schüler im vergangenen und laufenden Schuljahr an mehr als zehn Tagen unentschuldigt gefehlt hat,
 - das Vorrücken in die nächste Klasse gefährdet ist oder
 - sich aus dem Zeugnistext ergibt, dass erhebliche Schwächen bestehen.
-

- 4.3 *Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.*
-

- Regelung -

Mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A 2 des GERR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) sind gegeben, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z. B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss kurze Gespräche über vertraute Dinge führen, aber selbst kein Gespräch in Gang halten können.

Diese Sprachkenntnisse sind in der Regel ohne eine gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn der Ausländer

- a) einen Arbeitsplatz hat und bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers führen konnte,

- b) einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),
- c) die Prüfung „Grundbaustein Deutsch“ (A2), das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- d) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- e) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- f) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- g) eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule.

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Grundschulzeugnisses oder der Nachweis des Kindergartenbesuchs.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache anhand dieser Kriterien nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen, ist das persönliche Erscheinen des Ausländers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse anzuordnen. Die Ausländerbehörde führt in diesem Fall mit dem Ausländer ein kurzes Integrationsgespräch und stellt fest, ob er sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen kann, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht.

Können mündliche Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nicht von allen Familienmitgliedern nachgewiesen werden, die nachweispflichtig sind, ist die Aufenthaltserlaubnis bis 30.09.2007 zu befristen. **Diese Befristung gilt für alle Familienmitglieder.**

Die Sprachkenntnisse müssen in diesen Fällen bis 30.09.2007 im Rahmen einer weiteren Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch Vorlage von anerkannten Sprachdiplomen geführt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf die Aufenthaltserlaubnis sämtlicher Familienangehöriger nicht verlängert werden.

In Fällen unzulänglicher Sprachkenntnisse wird der Abschluss einer Integrationsvereinbarung empfohlen, die möglichst konkrete Festlegungen hinsichtlich eines Sprachkurses, für den Nachweis akzeptierter Sprachdiplome oder eines neuen Prüfungsgesprächs enthalten sollte. In geeigneten Fällen kann bei dem Familienmitglied, dessen Deutschkenntnisse noch unzureichend sind, die Aufenthaltserlaubnis nur für jeweils kürzere Zeiträume erteilt und je nach Lernfortschritt verlängert werden.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

- Regelung -

Liegen körperlich, geistige oder seelische Krankheiten oder Behinderungen, die das Erlernen der deutschen Sprache erheblich erschweren, bei einem Familienmitglied vor (z. B. Gehörlosigkeit), kann bei diesem auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichtet werden.

4.4 Die Passpflicht muss erfüllt sein (§§ 3, 48 AufenthG).

5. *Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.*

- Regelung -

Sinn dieser Regelung ist es, eine Schlechterstellung derjenigen Ausländer zu verhindern, die als Minderjährige mit oder zu ihren Eltern eingereist, aber vor dem Stichtag volljährig geworden sind. Unter der Voraussetzung, dass die dauerhafte Integration gewährleistet erscheint, soll die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen erwachsenen unverheirateten Abkömmling mindestens eines ausländischen Elternteils, der die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 erster Spiegelstrich erfüllt, erfolgen.

Voraussetzung ist also zunächst, dass der Betroffene ein Abkömmling mindestens eines Elternteils ist, der unter Ziffer 3.1 erster Spiegelstrich fällt. Zum Zeitpunkt der Einreise muss der Betreffende minderjährig gewesen sein.

Zum Stichtag muss der Betreffende noch unverheiratet sein, da nur diejenigen ausländischen jungen Erwachsenen erfasst sein sollen, die noch keine vollständig eigene Lebensstellung innehaben, so dass die ausländerrechtliche Behandlung entsprechend den Verhältnissen ihrer Eltern gerechtfertigt ist.

Die weitere Voraussetzung der Gewährleistung der dauerhaften Integration erfordert eine zukunftsgerichtete Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse.

Indizielle Bedeutung zu Gunsten der Annahme, dass die dauerhafte Integration gewährleistet erscheint, kommt dabei etwa dem Umstand einer (bislang) erfolgreichen Ausbildung zu, ebenso können alle sonstigen Umstände, die zu der Frage einer Erfolg versprechenden Integration aussagekräftig sind, verwertet werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- Regelung -

Der Bestimmung kommt keine eigenständige Bedeutung zu, vielmehr wird hier nur (deklaratorisch) wiederholt, dass dem angesprochenen Personenkreis bei selbständiger Erfüllung der Voraussetzungen eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Unabhängig von den erleichterten Voraussetzungen nach Satz 1 können nämlich die betroffenen Personen auch eigenständig eine Aufenthaltserlaubnis verlangen, wenn sie selbst in eigener Person die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen. Für diese Personen gelten dann ohne weiteres die Voraussetzungen von Ziffer 3.1 zweiter Spiegelstrich sowie die sonstigen Voraussetzungen

dieser Bleiberechtsregelung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere auch für die Ausschlussgründe nur auf die eigenen Handlungen oder Unterlassungen des Betroffenen selbst ankommt.

6. *Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,*

- Regelung -

Die Ziffer 6 zählt abschließend die Ausschlussgründe auf, bei deren Vorliegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. einer Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (vgl. Ziffer 9) nicht in Betracht kommt.

Aus der Regelungssystematik folgt, dass die Ausländerbehörde das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nachzuweisen hat.

6.1 *die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,*

- Regelung -

Ziel dieses Ausschlussgrundes ist es, denjenigen Ausländern den Zugang zu der Bleiberegulation zu verwehren, die in nachhaltiger Weise insbesondere über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben.

Vorsätzlich im Sinne dieser Regelung handelt der Ausländer, der den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung willentlich herbeiführt. Eine vorsätzliche Täuschung liegt demnach nicht schon dann vor, wenn der Betroffene wissentlich und willentlich handelt; er muss vielmehr zusätzlich den Erfolg, also die Verhinderung bzw. Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung, in seinen Vorsatz aufgenommen haben.

Die Täuschung muss dafür ursächlich gewesen sein, dass der Aufenthalt nicht beendet werden konnte; sie schadet dann nicht, wenn eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung aus anderen Gründen (bspw. einer Krankheit, welche die Reisefähigkeit ausschließt) ohnehin nicht möglich gewesen wäre.

Nach einer an Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung sind aufenthaltsrechtlich relevant regelmäßig nur jene Umstände, die einen Bezug zur Aufenthaltsbeendigung aufweisen.

Die Täuschung muss außerdem von einigem Gewicht gewesen sein. Dies ist von der Ausländerbehörde an Hand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles festzustellen. Dabei kann es zu Gunsten des Ausländers zu berücksichtigen sein, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.

Der bisher ausweislose Ausländer muss daher auch bereit sein, nunmehr fehlende Identitätsnachweise vorzulegen. In Einklang mit § 5 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG ist es selbstverständlich, dass die Aufenthaltserlaubnis von Rechts wegen nur „Zug um Zug“ gegen Vorlage eines Nationalpasses erteilt werden kann.

Angesichts der Vielgestaltigkeit denkbarer Lebenssachverhalte sind derzeit nur allgemeine Aussagen dazu, ob ein Ausschlussgrund zu bejahen ist, möglich. Es wird jedoch damit gerechnet, dass sich in den kommenden Wochen typische Fallkonstellationen herausbilden werden (zum Vorgehen insoweit vgl. die Regelung am Ende von Ziffer 6.2).

6.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

- Regelung -

Ziel dieses Ausschlussgrundes ist es, denjenigen Ausländern den Zugang zu der Bleiberechtsregelung zu verwehren, die in vorwerfbarer Weise (z.B. Untertauchen) die Beendigung ihres Aufenthalts verhindert haben.

Hinsichtlich des Vorsatzes gilt dasselbe wie bei Ziffer 6.1. Die Hinauszögerung bzw. Behinderung muss ebenso wie bei Ziffer 6.1 von einigem Gewicht sein – es genügt also bspw. nicht, wenn einmalig ein Termin zur Vorstellung bei der Ausländerbehörde nicht wahrgenommen worden ist. In Anlehnung an die Hinweise zu Ziffer 6.1 ist von der Ausländerbehörde an Hand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles festzustellen, ob einer Verzögerungs- bzw. Behinderungshandlung ein Gewicht zukommt, das den Ausschluss von der Bleiberegelung rechtfertigt. Ebenso erforderlich ist die Ursächlichkeit der Hinauszögerung oder Behinderung für die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung. Die fehlende Mitwirkung schadet demnach nicht, wenn der Aufenthaltsbeendigung andere Hindernisse entgegengestanden hätten.

Auf der Grundlage dieser Erläuterungen soll versucht werden, schrittweise zu einer differenzierten Lösung einzelner Fallgruppen zu gelangen.

Hinsichtlich der Anwendung der Ziffern 6.1 und 6.2 wird diese weitere Ausdifferenzierung im FAQ-Verfahren erfolgen.

6.3 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,

- Regelung -

Die Aufnahme von § 55 Abs. 1 AufenthG beruht auf einem redaktionellen Versehen und soll die Beschränkung auf die genannten Ziffern 1 bis 5 und 8 in § 55 Abs. 2 AufenthG nicht in Frage stellen – die Ausweisungsgründe in § 55 Abs. 2 Nr. 6

und 7 AufenthG können daher keinen Ausschlussgrund darstellen.

Für die Prüfung von Ausweisungsgründen nach §§ 54 Nr. 5 und 5a AufenthG ist nach den Vorläufigen Vollzugshinweisen zur Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Ausländerrecht zu verfahren.

6.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

- Regelung -

Ebenso wie in Satz 1 ist in Satz 2 das Vorliegen von Geldstrafen, die über die gesetzte Grenze hinausgehen (hier bis 90 TS) kumulativ ausreichend. § 51 Abs. 1 BZRG ist zu beachten.

6.5 die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.

- Regelung -

Ziel dieses Ausschlussgrundes ist es, denjenigen Ausländern den Zugang zu der Bleiberechtsregelung zu verwehren, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich gegen grundlegende Werte und Verfahrensregeln des demokratischen Verfassungsstaates richten oder richten könnten. Das Bleiberecht darf keinesfalls die Grundlage für extremistische und terroristische Bestrebungen bieten.

Eine konkrete Gefährdung durch den Ausländer ist nicht erforderlich. Vielmehr ist für den Ausschluss von der Bleiberechtsregelung grundsätzlich jegliche Verbindung zu Personen und Sachverhalten, die einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund aufweisen, ausreichend, sofern eine

Sicherheitsbeeinträchtigung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Die Anforderungen für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes liegen damit erheblich unter den Anforderungen an das Vorliegen eines entsprechenden Ausweisungsgrundes.

- 6.6 *Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.*

- Regelung -

Die Straffälligkeit auch nur eines Familienmitglieds hindert grundsätzlich die Anwendbarkeit der Bleiberegung für die ganze Familie.

Satz 2 der Bleiberegung ermöglicht es den Ausländerbehörden, in Ausnahmefällen von diesem Grundsatz zu Gunsten von im Bundesgebiet aufhältigen Kindern abzuweichen. Zur Beurteilung, ob eine Ausnahme gerechtfertigt ist, kann der Regelungsgehalt des § 37 Abs. 1 AufenthG als Richtschnur herangezogen werden, wobei auf die Voraussetzungen, die naturgemäß von den Betroffenen nicht erfüllt werden können (namentlich der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt) verzichtet wird. Insbesondere der Regelung in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG kommt bei der Beurteilung besondere Bedeutung zu. Daneben ist zwingend, dass die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet ist.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG bleibt unberücksichtigt.

7. *Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.*

- Regelung -

Ausländer, für die ein Bleiberecht nach dieser Regelung in Betracht kommen kann, sollen anlässlich ihrer Vorsprache oder in sonst geeigneter Form über diese Regelung informiert werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist für jeden Ausländer mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Staatsangehörigkeit monatlich zu erfassen und unverzüglich den Regierungen mitzuteilen. Diese fassen die Meldungen zusammen und übermitteln sie dem Staatsministerium des Innern.

Den Ausländerbehörden wird ein Vordruck für die Erfassung der Daten und ihre Übermittlung zur Verfügung gestellt.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

- Regelung -

Die Regelung über mögliche Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarungen ist Ziffer 7 lediglich redaktionell zugeordnet. Integrationsgespräche und -vereinbarungen können daher sinnvollerweise auch außerhalb der Ziffer 7 geführt bzw. abgeschlossen werden.

Damit wird den Ausländerbehörden ein neuartiges und zukunftsweisendes Instrument zur besseren Beratung und effektiveren Kontrolle der Integrationsfortschritte an die Hand gegeben.

Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sollte ein **Integrationsgespräch** vorangehen, wenn Zweifel an der Dauerhaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses oder der Sicherung des Lebensunterhalts des Betroffenen oder der gesamten Familie bestehen und die erstmalige Aufenthaltserlaubnis deshalb nicht von vornherein mit einer zweijährigen Gültigkeit erteilt werden soll. In dem Integrationsgespräch soll der Ausländer insbesondere über Gründe, warum eine Aufent-

haltserlaubnis abweichend von Ziffer 7 mit einer Geltungsdauer von weniger als zwei Jahren erteilt oder eine Verpflichtungserklärung gefordert wird, informiert werden. Das Integrationsgespräch ist aktenkundig zu machen.

Eine – schriftlich fixierte - **Integrationsvereinbarung** sollte insbesondere das Ziel verfolgen, die für die Erteilung der zweijährigen Aufenthaltserlaubnis oder die für die nach Erteilung der Duldung nach Ziffer 9 erforderlichen Anstrengungen und Leistungen des Ausländers festzulegen, damit die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre oder spätestens zum 01.10.2007 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. So soll z. B. in Duldungsfällen vereinbart werden, welche konkreten Nachweise über Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse in welcher Häufigkeit vorzulegen sind, welche Schritte zur Erlangung der ausreichenden Sprachkenntnisse unternommen werden und nachgewiesen werden müssen.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

- Regelung -

Zu den sonstigen, auf einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichteten „Anträgen“ zählen auch Eingaben an Bundesbehörden und Landesbehörden. Sofern die Aufenthaltserlaubnis oder die Duldung nach Ziffer 9 erteilt werden kann oder erteilt ist, bitten wir, die Betroffenen zu veranlassen, diese Eingaben per formlosem Schreiben zurückzunehmen und eine Kopie dieser Rücknahmen jeweils zu den Akten zu nehmen und uns vorzulegen, wenn die Eingabe hier anhängig ist.

Auch sollte der Petent zur Rücknahme einer noch anhängigen Eingabe beim Bayerischen Landtag angehalten werden.

Entsprechende Schreiben der Betroffenen bitten wir uns in Kopie vorzulegen

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission sollte über die Erteilung eines Aufenthaltstitels unterrichtet werden, falls der Fall bei ihr anhängig ist.

Im Falle einer bevorstehenden positiven Entscheidung sollten die Ausländerbehörden ferner darauf hinwirken, dass die Begünstigten möglichst auch sonstige Schreiben in derselben Angelegenheit, deren Bearbeitung unnötig Verwaltungskapazitäten binden würde, zurückziehen.

9. *Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsg bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.*
-

- Regelung -

Ausländische Staatsangehörige, die am 17.11.2006 die Voraussetzungen der Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2 erfüllt haben und die nicht gem. Ziffer 6 von der Bleiberechtsregelung ausgenommen sind, erhalten auf Antrag eine bis zum 30.09.2007 befristete Duldung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG.

Die Regelung findet auch auf ausländische Staatsangehörige Anwendung, die einer legalen Beschäftigung nachgehen, deren Einkommen aber nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu sichern.

Bereits bestehende Duldungen bleiben zunächst wirksam. Eine Neuausstellung erfolgt auf Antrag und wird bis zum 30.09.2007 befristet. Für Neuausstellungen gilt:

- Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kraft Gesetzes räumlich auf das Gebiet eines Landes beschränkt. Eine weitere räumliche Beschränkung des Geltungsbereichs der Duldung, etwa auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, erfolgt nicht. Damit sollen dem Ausländer die Ausdehnung der Arbeitsplatzsuche auf ganz Bayern erleichtert und Anträge auf Erlaubnis des Verlassens des beschränkten Aufenthaltsbereichs minimiert werden.

Wir bitten daher in der entsprechenden Zeile des Duldungsvordrucks die Aufenthaltsbeschränkung betreffend „Bayern“ anzugeben.

- Wohnsitzbeschränkende Auflagen bleiben durch die Regelung unverändert.
- In die Zeile des Duldungsvordrucks betreffend die Erwerbstätigkeit ist der Eintrag der bisherigen Duldung zu übernehmen, soweit sich nicht zwischenzeitlich und unabhängig von der Bleiberechtsregelung Änderungen hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis für den Ausländer ergeben haben.

Dem Duldungsinhaber ist eine individuelle formlose Bescheinigung einschließlich Siegel und Unterschrift mit folgendem Inhalt auszustellen:

„Herr/Frau ... (Personalien) ... ist Begünstigte(r) des Bleiberechtsbeschlusses der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. November 2006. Er/Sie ist zur Arbeitsplatzsuche im gesamten Freistaat Bayern berechtigt. Weist er/sie bis spätestens 30.09.2007 ein verbindliches Arbeitsangebot nach, das seinen/ihren Lebensunterhalt und ggf. den Lebensunterhalt der Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und ist zu erwarten, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, erhält er/sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt.

Wir bitten, ein etwaiges Arbeitsangebot in schriftlicher Form vorzulegen. Es muss mindestens den Arbeitgeber einschließlich Geschäftsangaben und Erreichbarkeit und die wesentlichen Vertragsbedingungen wie Arbeitszeit und Höhe der Entlohnung erkennen lassen.“

Die Hinweise zu Ziffer 7 Abs. 1 (Statistik und Belehrung) geltend entsprechend.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

- Regelung -

Weist der Ausländer ein verbindliches Arbeitsangebot nach, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und ist zu erwarten, dass er auch in Zukunft ge-

sichert ist, kann er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 erfüllt sind und er auch weiterhin nicht gemäß Ziffer 6 von der Bleiberechtsregelung ausgenommen ist.

Vom Nachweis eines verbindlichen Arbeitsangebots kann ausgegangen werden, wenn es bis spätestens zum 30.09.2007 in schriftlicher Form vorliegt und zumindest den Arbeitgeber und die wesentlichen Vertragsbedingungen wie Arbeitszeit und Höhe der Entlohnung erkennen lassen. Zur Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit den Lebensunterhalt jetzt und künftig vollständig sichern kann, können die zu Ziffer 3.2.1 dargestellten Kriterien herangezogen werden.

Voraussetzung dafür, dass die Aufenthaltserlaubnis die Ausübung der Beschäftigung erlaubt, ist – wie grundsätzlich auch sonst – die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung der Beschäftigung.

Probleme werfen dabei die Fälle auf, in denen die Arbeitsagenturen bislang eine Zustimmung wegen § 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG abgelehnt haben.

Im Rahmen der gewählten verfahrensrechtlichen Lösung, die nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern eine besondere Form des „One-Stop-Government“ darstellt, ist angedacht, in einer „logischen Sekunde“ das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis zu fingieren, damit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV die sog. Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entfällt, und dann quasi zeitgleich die Arbeitserlaubnis zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis gestattet die Erwerbstätigkeit entsprechend der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Wenn ein Arbeitsplatzangebot vorliegt, entfällt somit faktisch die Vorrangprüfung. Die Prüfung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie letzter Halbsatz („Dumpingklausel“) AufenthG erfolgt durch die Bundesagentur allerdings weiterhin.

Im Ergebnis ist das Arbeitsangebot der örtlich zuständigen Arbeitsagentur stets vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu übermitteln, damit diese ihre Zustimmung erteilen kann.

Die notwendigen Verfahrensabsprachen mit der Bundesagentur für Arbeit konnten noch nicht getroffen werden.

Den Ausländerbehörden wird empfohlen, schon jetzt Kontakt mit den für sie zuständigen Arbeitsagenturen aufzunehmen, damit Anlaufschwierigkeiten vermieden bzw. verringert werden können.

Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Zeitdauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens auf zwei Jahre zu erteilen. Um insbesondere Scheinarbeitsverhältnissen und sonstigen Missbräuchen zu begegnen, ist die auflösende Bedingung in die Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen, dass sie erlischt, wenn die Beschäftigung beendet oder gar nicht erst aufgenommen wird.

III.

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche spezifischen Umsetzungsprobleme sich ergeben werden. Das Staatsministerium des Innern sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer hypothetischen Erörterung aller denkbaren Fallgestaltungen ab und schlägt statt dessen vor, Fragen von allgemeinem Interesse zur Bleiberechtsregelung an die Regierungen heranzutragen, um über das FAQ-Verfahren auf sich abzeichnende Problemschwerpunkte rasch reagieren zu können.

Für das FAQ-Verfahren bitten wir ausschließlich das beiliegende Formblatt „Bleiberecht nach IMK-Beschluss vom 17.11.2006“ zu verwenden.

Anlage

Formblatt „Bleiberecht nach IMK-Beschluss vom 17.11.2006“